

fachbuch journal

FACH- UND SACHLITERATUR FÜR DEN BUCHEINKAUF

BUCHMESSE 2009

- | Jürgen Boos im Gespräch
- | Bibliothek im Foyer



SCHWERPUNKT

- | Medizin
 - Giovanni Maio:
Herausforderung
Neurotechnologien
 - Die Thieme Verlagsgruppe

IM FOKUS

- | Internationales Jahr
der Astronomie

NACHRICHTEN

- | Richard Boorberg Verlag:
Neues Geschäftsmodell!
- | Das Jacob-und-Wilhelm-
Grimm-Zentrum in Berlin



www.fachbuchjournal.de

Gesetzbuch24.de



**Ihr persönliches Gesetzbuch
– über Nacht gedruckt**

- ✓ Ihre Vorschriften auswählen
- ✓ Immer aktueller Rechtsstand
- ✓ Versand innerhalb von 24 Stunden

www.gesetzbuch24.de



BOORBERG

Verlag Dinges & Frick

Pro und Contra

Mit Urteil vom 24.11.2009 hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt im Rechtsstreit zwischen dem Verlag Eugen Ulmer KG und der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt entschieden. Die Quintessenz für den Bibliotheksnutzer: Lesen an elektronischen Leseplätzen in der Bibliothek – ja, Vervielfältigung (Ausdruck oder Speicherung) digitaler Kopien von Büchern aus der Lehrbuchsammlung in der Bibliothek – nein.

Wir baten den Bibliothekar Dr. Rafael Ball und den Verleger Andreas Auth, das Urteil für uns zu kommentieren und wollen auch in den nächsten Ausgaben Bibliothekaren, Nutzern und Verlegern Raum für die Debatte geben.

Und wir wünschen Ihnen ganz einfach ein wunderschönes Weihnachtsfest und viele konstruktive Gespräche und gute Zeiten im neuen Jahr! Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Interesse an unserer neuen Zeitschrift und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen

Angelika Beyreuther und Erwin König



Das waren noch Zeiten ...

Rafael Ball

Das waren noch Zeiten, als Bibliotheken die Zentren des Wissens und Universitäten Orte der Erkenntnis waren!

Nun haben es sich die Verleger auf die Fahne geschrieben, mit Hilfe des Gesetzgebers die Nutzung des Wissens so weit wie irgend möglich zu komplizieren.

Wer aber Wissenschaft und Forschung betreibt und wer Studierenden Bildung vermitteln möchte, braucht freien Zugang zu allen Inhalten. Und zwar zeitgemäßen Zugang mit den aktuellen technischen Möglichkeiten. Das neue Urteil katapultiert Deutschland in das informationelle Mittelalter, indem es nicht erlaubt, was Wissenschaft und Lehre brauchen und was in anderen Ländern gang und gäbe ist: Ungehinderten Zugang zu allen Informationen, aber bitte nicht mit technischen Möglichkeiten des 19. Jahrhunderts. Genau das bedeutet das neue Urteil. Mit dem Bleistift abschreiben statt Multitasking und Seamless Connectivity, Nutzungssperren, Ausdruck- und Kopierverbot. Es fehlt nur noch ein Lese- und Denkverbot, dann wäre jene Verlegergruppe glücklich, die sich ihren Umsatz nicht mit unternehmerischem Geschick sondern per Gesetz garantieren lässt.

Vorbei also die Zeiten, in denen der Verleger der verlängerte Arm der Wissenschaft war, vorbei die friedliche und gedeihliche Koexistenz von Wissenschaft und Verlag?

... hier hapert es noch gewaltig!

Andreas Auth

Aus Sicht vieler Autoren, Verlage und Buchhandlungen hat das Urteil in wesentlichen Punkten die erwünschte Klarheit herbeigeführt. Autoren, die mit ihrem Wissen, ihrer Kreativität und i.d.R. mit einem sehr hohen zeitlichen Engagement die maßgebliche Grundlage für ein Werk geschaffen haben, dürfen auch zukünftig damit rechnen, dass sie wenigstens einen Teil ihrer Arbeit durch den Verkauf und die Verwertung ihres „geistigen Eigentums“ – sei es in gedruckter oder digitalisierter Form – entgolten bekommen – wenn sie dies wünschen.

Gleichzeitig haben auch Verlage und Buchhandlungen weiterhin die Chance, ihre vielfältigen Dienstleistungen, wie z.B. das Lektorieren und Korrigieren von Texten, die didaktische Aufbereitung der Informationen und Abbildungen (gerade bei Lehrbüchern!), die Gestaltung des Layouts sowie die Kosten, die durch die Bekanntmachung und (digitale) Verbreitung von Büchern entstehen, durch den Verkauf von Büchern wieder zurückzuerhalten. Durch das Urteil bleibt gewährleistet, dass es sich für alle am Buchentstehungsprozess Beteiligten auch zukünftig lohnen kann, das Risiko einzugehen, ein neues Werk zu schreiben und es herauszugeben, weil die Chance besteht, dass die Schaffung von Werten auch honoriert wird. Es war aber auch ein guter Tag für Schüler, Studenten, Wissenschaftler und eigentlich auch Bibliotheken. Das Urteil unterstützt nämlich die Herausgabe dringend benötigter Bücher. Bücher,

Verlage, die mit der Keule des Gesetzes die Verbreitung von Wissen behindern, sind nicht nur schlechte Unternehmer; sie werden auch immer weniger ernstzunehmende Partner einer modernen (digitalen) Wissenschaft sein können.

Mit diesen Aktionen treibt die Verlegerwelt auch den letzten Kritiker von Open Access in die Arme dieser Bewegung. Da bleibt nur der Aufruf an die Wissenschaftler: Publiziert Open Access, nur dann seid ihr sicher, dass die Verleger eure Erkenntnisse und euer Wissen nicht per Gesetz wegsperren lassen!

Jene Verleger, die jetzt über das neue Urteil jubeln, sind nicht nur von vorgestern, sondern ganz gewiss auch nicht mehr von morgen.

Kluge Unternehmer erstreiten sich nämlich keine Umsatzgarantie per Rechtsanwalt und Gericht, sondern sie haben längst neue Geschäftsmodelle entwickelt, die es ihnen erlauben, die Zeichen der Zeit einer neuen Informationstechnologie und Wissensnutzung in ein florierendes Geschäft zu verwandeln.

Bedauerlich und geradezu bedrohlich für den Wissenschaftsstandort Deutschland ist die Kakophonie der deutschen Ministerien: Wer im Bildungsministerium „Deutschlands Rolle in der globalen Wissensgesellschaft stärken“ (Webseite des Bildungsministeriums) will und wer eScience propagiert, darf sich nicht gleichzeitig vom Justizministerium den Hahn der Informationsfreiheit zudrehen lassen. Der Gesetzgeber hat sich zum Büttel einer vergleichsweise kleinen Branche machen lassen und die Wissenschaft in Deutschland auf ganzer Breite brüskiert.

*Rafael Ball leitete von 1998–2008 die Zentralbibliothek des Forschungszentrums Jülich. Seit Oktober 2008 ist er Direktor der Universitätsbibliothek Regensburg.
(rafael.ball@bibliothek.uni-regensburg.de)*

die auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft sind und für die persönliche Weiterbildung, das Studium oder die Forschung unabdingbar sind. Bücher bzw. digitale Inhalte, die es Bibliotheken durch ihre Existenz überhaupt erst ermöglichen, ihren Aufgaben und Zielen nachzukommen.

Da Bibliotheken, Autoren und Verlage im Grunde im gleichen Boot sitzen und dies durch das Urteil wieder intensiver ins Bewusstsein aller Beteiligten gelangt ist, hege ich die Hoffnung, dass nun wieder verstärkt konstruktive Gespräche zwischen Bibliotheken und Verlagen stattfinden, um die Verbreitung der Inhalte auf zeitgemäße Art auch digital zu ermöglichen. Bekanntlich gibt es ja schon heute eine Vielzahl von Geschäftsmodellen, wie man digitale Inhalte und E-Books von Autoren und Verlagen entsprechend verbreiten und angemessen honorieren kann. Stichworte wie „Campuslizenzen“ für einzelne Bücher oder ganze Programmberiche, „Pay per View“ oder „Pay per Download“ sind gelebte Realität. Klar ist seit dem Urteil aber auch, dass es einem Rechtsverstoß gleichkommt, wenn man urheberrechtlich geschützte Werke ohne Lizenzierung oder Kauf und damit ohne finanzielle Beteiligung derjenigen, die ein Werk geschaffen haben, frei gibt. Ideologische Haltungen helfen nicht weiter. Bibliotheken müssen finanziell auch in die Lage versetzt werden, die Werke zu erwerben, die sie benötigen, um ihrem Bildungsauftrag auch tatsächlich nachzukommen. Und hier hapert es noch gewaltig!

*Andreas Auth ist seit Juli 2001 Geschäftsführender Direktor der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft (WBG) in Darmstadt und Vorsitzender des Landesverbands Hessen im Börsenverein des Deutschen Buchhandels.
(auth@wbg-wissenverbindet.de)*

